

Verein «Bewusst steril»

Statuten

Präambel

Der Verein *bewusst steril* setzt sich für die Stärkung reproduktiver Rechte und die Förderung der körperlichen Selbstbestimmung von Menschen mit Uterus ein. Diese Rechte sind grundlegende Menschenrechte und bilden die Basis für Würde, Freiheit und Gleichberechtigung.

Der Verein engagiert sich gegen gesellschaftliche Normen, Vorurteile und Strukturen, die autonome Entscheidungen erschweren oder Menschen mit Uterus bevormunden. Er arbeitet menschenrechtsorientiert, intersektional und evidenzbasiert und schafft Räume, in denen vielfältige Lebensentwürfe respektiert und reproduktive Entscheidungen frei, informiert und ohne Druck getroffen werden können.

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Name: Bewusst steril

Sitz: Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Vorstand kann den Sitz innerhalb der Schweiz verlegen.

Art. 2 Ziel, Zweck und Grundwerte des Vereins

Der Verein Bewusst steril verfolgt das Ziel, die sexuellen und reproduktiven Rechte von Menschen mit Uterus zu stärken und ihre selbstbestimmten Entscheidungen zu unterstützen. Er setzt sich für die Förderung der körperlichen Autonomie, die Reduktion von strukturellen Barrieren sowie für einen diskriminierungsfreien Zugang zu reproduktiver Gesundheitsversorgung ein.

Diese Ziele verfolgt der Verein durch Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Aufklärung über reproduktive Selbstbestimmung, freiwillige Sterilisation sowie verwandte Themen. Dabei orientiert sich der Verein an den Grundwerten der Menschenwürde, der Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung. Er entwickelt und verbreitet Informationsmaterialien und bietet eine Liste mit möglichen Anlaufstellen an. Der Verein kann Beratungen, Fort- und Weiterbildungen, Workshops, Vorträge, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit anbieten und durchführen. Dazu kann der Verein mit Fachpersonen, Betroffenen, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verein und seine Mitglieder lehnen jede Form von Zwang, Bevormundung, Diskriminierung oder Gewalt im Zusammenhang mit reproduktiven Entscheidungen ab und setzen sich für einen respektvollen, wertfreien und verantwortungsvollen Umgang im Bereich der reproduktiven Entscheidungen ein. Alle Mitglieder verpflichten sich, diese Werte zu achten und in ihrem Handeln im Rahmen der Vereinsaktivitäten zu respektieren.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Selbstzweck; wirtschaftliche Tätigkeiten sind zulässig, sofern sie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

Art. 3 Mittel & Finanzierung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen von Privatpersonen, Institutionen oder Organisationen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Veranstaltungen, Workshops und Weiterbildungen
- Einnahmen aus Beratungen und Projekten
- Kooperationen und projektbezogene Finanzierungen
- weitere zweckgebundene oder zweckfreie Einnahmen

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Mitgliederbeiträge verzichten oder diese reduzieren.

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks eingesetzt werden. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Selbstzweck. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind zulässig, sofern sie der Erreichung des Vereinszwecks dienen.

Entschädigung und Honorare

Für Tätigkeiten zugunsten des Vereins können Mitglieder und externe Fachpersonen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Entschädigung oder ein Honorar erhalten. Die Höhe der Entschädigungen wird durch den Vorstand festgelegt oder in separaten Honorarvereinbarungen geregelt.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verbot unzulässiger persönlicher Bereicherung

Der Verein Bewusst steril darf nicht zur persönlichen Bereicherung von Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern verwendet werden.

Eine unzulässige persönliche Bereicherung liegt insbesondere dann vor, wenn Vereinsmittel, der Name oder die Strukturen des Vereins für private oder sachfremde Zwecke genutzt werden.

Zulässig sind angemessene Entschädigungen, Honorare oder Spesen gemäss diesen Statuten oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen des Vereinszwecks.

Erhalten Mitglieder oder Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten persönliche finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder andere Entschädigungen von Dritten, gelten folgende Regelungen:

- Beträge bis zu CHF 100.– dürfen behalten werden.
- Beträge über CHF 100.– sind dem Vorstand zu melden; davon sind 10 % als Spende an den Verein abzuführen.

Der Vorstand sorgt für eine transparente und sachgerechte Anwendung dieser Regelung.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder:** unterstützen den Vereinszweck, sind stimmberechtigt und können Vereinsmandate übernehmen.
- **Passivmitglieder:** unterstützen den Verein ideell oder finanziell; sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 4.1. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Eintritt erfolgt durch formlose Anmeldung. Die Aufnahme erfolgt automatisch, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht. Ein Ablehnungsentscheid kann ohne Angabe von Gründen erfolgen; er ist endgültig.

Tritt ein Mitglied ab dem 1. September eines laufenden Jahres in den Verein ein, ist für dieses Jahr kein Mitgliederbeitrag geschuldet.

Mitgliederbeiträge werden jeweils im Januar für das laufende Jahr in Rechnung gestellt oder bei einem Eintritt während des Jahres zeitnah nach der Aufnahme erhoben.

Art. 4.2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitwirkung erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr geschuldet.

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere bei schwerwiegenden Verstössen gegen den Vereinszweck, die Werte oder die Statuten des Vereins. Der Ausschlussentscheid wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Rechte der Mitglieder

- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Informationsrecht über die Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins
- Für Aktivmitglieder: Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- Möglichkeit zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten

Pflichten der Mitglieder

- Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrags (ausser bei Verzicht)
- Unterstützung des Vereinszwecks
- Respektierung der Werte des Vereins und diskriminierungsfreies Verhalten
- Vertraulicher und respektvoller Umgang mit sensiblen Informationen

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand
3. fakultative Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Einberufung

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Anträge

Mitglieder können bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich Anträge einreichen.

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Entscheid über Ausgaben und Verpflichtungen über 500 Franken

Beschlussfassung

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person des Vorstands den Stichentscheid.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Sie werden einberufen, wenn:

- der Vorstand dies für notwendig erachtet
- ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, sofern die Mitgliederversammlung keine Funktionen vorgibt.

Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- strategische Leitung des Vereins
- Ausführung der alltäglichen Vereinsarbeiten
- Kommunikation innerhalb sowie ausserhalb des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Führung der Finanzen und Erstellung der Jahresrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Projektteams
- Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vereinszwecks

Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Über alle gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sitzungs- und Beschlussprotokolle werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, sofern dadurch keine schützenswerten persönlichen Daten betroffen sind oder laufende, noch nicht abgeschlossene Geschäfte beeinträchtigt werden.

Entschädigung und Spesen

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Auslagen werden vergütet, sofern möglich.

Rücktritt oder Abberufung

Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Für den Rücktritt gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für den Austritt von Mitgliedern.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Verein kann bei Bedarf eine Revisionsstelle einsetzen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsetzung, Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle.

Art. 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Verein verpflichtet sich zum verantwortungsvollen und gesetzeskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten. Sensible Angaben von Mitgliedern, Klient*innen oder beteiligten Personen werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Der Vorstand kann ein separates Datenschutzreglement erlassen.

Art. 10 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich vertreten. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Art. 12 Haftung und Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Der Verein führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung und verwaltet seine Mittel verantwortungsvoll im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Annahme der Statuten an der virtuellen Gründungsversammlung vom 17. Februar 2026.

Ort, Datum:

Für den Verein Bewusst Steril

Name, Funktion, Unterschrift der Gründungsmitglieder